



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bernd Voß (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Europäischen Fischereifonds können Maßnahmen zur Unterstützung der Binnenfischerei und Aquakultur gefördert werden. Grundlage dafür ist die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 über den Europäischen Fischereifonds. In Schleswig-Holstein erfolgt eine Förderung nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur in Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2009.

1. Wird in Schleswig-Holstein das gesamte Spektrum der nach der EG-Verordnung möglichen Fördermaßnahmen angeboten? Falls nein, welche Maßnahmen werden nicht angeboten?

Grundsätzlich ja, wobei die Richtlinie des Landes für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur in Schleswig-Holstein vom 16.12.2009 bestimmten Maßnahmen einen Vorrang einräumt (siehe 1.3 zum Auszug der Richtlinie im Anhang).

2. Wie wird die Auswahl begründet? Wo sieht die Landesregierung die Schwerpunkte im Bereich der Förderung der der Binnenfischerei und Aquakultur und nach welchen Kriterien erfolgt die Schwerpunktsetzung?

Die Auswahl ist auf Bundesebene über den Nationalen Rahmenplan und das Operationelle Programm erfolgt. Länderspezifisch sind die Schwerpunkte durch die Erarbeitung der Landesförderrichtlinien festgelegt worden. Momentan werden in Schleswig-Holstein neben zwei Teichwirten aus dem traditionellen Bereich (Biokarpfen und Edelkrebse) zwei Pilotprojekte gefördert. Schwerpunkte im Förderbereich werden sich zukünftig auf innovative Pilotprojekte in Aquakulturen konzentrieren. In der Binnenfischerei sind mit Umsetzung der Richtlinie folgende Schwerpunkte gesetzt worden:

- Modernisierung von Fischereifahrzeugen,
- Sachinvestitionen in Bau, Erweiterung, Ausrüstung und Modernisierung von Binnenfischereieinrichtungen,
- Prävention von Schäden, insbesondere durch Graureiher und Kormoran (gilt auch für Aquakultur).

3. Welche Art von produktiven Investitionen nach Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 können in Schleswig-Holstein gefördert werden?

a) im Bereich der Aquakultur? (nach Artikel 29)

Siehe Punkt 3.1.2.1 der Richtlinie

b) im Bereich der Binnenfischerei? (nach Artikel 33)

Siehe Punkt 3.1.1.2 der Richtlinie

Ziele sind die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Binnenfischerei und der Aquakultur, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen, die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor sowie der Schutz und die Verbesserung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen.

Die Vorhaben sollen dazu beitragen, dass die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat.

4. Wie viele Betriebe haben seit In-Kraft-Treten der o. g. Förderrichtlinie einen Antrag auf Förderung dieser Art von Investitionen gestellt? Wie viele Anträge wurden mit welchem Fördervolumen bewilligt? Um welche Art von Maßnahmen handelt es sich dabei?

a) im Bereich der Aquakultur?

Es wurden zwei Anträge gestellt und bewilligt. Bei einer Maßnahme handelt es sich um die Anschaffung von Maschinen und die Überspannung von Teichen. Die zuschussfähigen Gesamtkosten betragen 26.470 €, davon wurden 10.588 € zu je 50% aus EFF- und Landesmitteln gefördert. Bei der zweiten Maßnahme handelt es sich um den Bau einer Krebserbrütungshalle mit entsprechender Technik. Die zuschussfähigen Gesamtkosten betragen 88.592 €, davon wurden 35.436 € zu je 50% aus EFF und Landesmitteln gefördert.

b) im Bereich der Binnenfischerei?

Es wurden zwei Anträge gestellt und bewilligt. Bei einer Maßnahme handelt es sich um die Vergrößerung eines Pontons, Anschaffung von Pontonanhängern, Bootsmotoren, und die Errichtung eines Bootshauses inkl. notwendiger Erdarbeiten. Die zuschussfähigen Gesamtkosten betragen 33.859 €, davon wurden 13.543 € je zur Hälfte aus EFF- und Landesmitteln gefördert. Die zweite Maßnahme ist zur Erweiterung und Modernisierung eines Fischereibetriebes gefördert worden. Die zuschussfähigen Gesamtkosten betragen 98.914 €, davon wurden 35.524 € zu je 50% aus EFF- und Landesmitteln gefördert.

Darüber hinaus werden zwei Maßnahmen zur Erprobung von Rapsprotein im Fischfutter und zur Optimierung der Krebssaquakultur als Pilotprojekte gefördert.

5. Welche Art von Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung nach Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 Artikel 34 können in Schleswig-Holstein gefördert werden?

a) im Bereich der Aquakultur?

b) im Bereich der Binnenfischerei?

Durch die Förderung sollen die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepasst werden. Damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen. Weitere Ziele sind die Sicherung bestehender und Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze und damit die Förderung einer dauerhaften Beschäftigung im Fischereisektor. Hierfür wurde die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 16.12.2009 erstellt (siehe Punkte 1.3.1 folgende).

6. Wie viele Betriebe haben seit In-Kraft-Treten der o. g. Förderrichtlinie einen Antrag auf Förderung dieser Art von Investitionen gestellt? Wie viele Anträge

wurden mit welchem Fördervolumen bewilligt? Um welche Art von Maßnahmen handelt es sich dabei?

- a) im Bereich der Aquakultur?
- b) im Bereich der Binnenfischerei?

In der laufenden Förderperiode haben bisher keine Betriebe aus diesen Bereichen Förderanträge gestellt.

7. Welche Art von Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur nach Verordnung (EG) Nr. 1198/2006, Artikel 30 können in Schleswig-Holstein gefördert werden?

Über derartige Vorhaben entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Fischereibehörde im Einzelfall auf der Grundlage von Art. 30 VO (EG) Nr. 1198/2006 i. V. m. Art. 11 VO (EG) Nr. 498/2007.

8. Wie viele Betriebe haben seit In-Kraft-Treten der o. g. Förderrichtlinie einen Antrag auf Förderung von Umweltschutzmaßnahmen gestellt? Wie viele Anträge wurden mit welchem Fördervolumen bewilligt? Um welche Art von Maßnahmen handelt es sich dabei?

Bisher hat nur ein Betrieb einen Antrag nach Art. 30 gestellt. Dem Antrag konnte nicht entsprochen werden, da der Betrieb bereits auf ökologische Aquakultur umgestellt war.

9. Wie wird die ökologische Aquakultur im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau in Schleswig Holstein gefördert (nach Verordnung (EG) Nr. 1198/2006, Artikel 30 c)? Wie viele Betriebe haben seit In-Kraft-Treten der o. g. Förderrichtlinie hierzu einen Antrag gestellt? Wie viele Anträge wurden mit welchem Fördervolumen bewilligt?

Bisher liegt kein Umstellungsantrag auf ökologische Aquakultur vor.

10. Wie viele Aquakulturbetriebe gibt es in Schleswig-Holstein? Wie viele davon betreiben eine ökologische Aquakultur?

Die genaue Zahl der Aquakulturbetriebe in SH ist derzeit nicht bekannt, da es bislang keine Rechtsgrundlage für deren Registrierung gab. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 50 Aquakulturbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb existieren.

Eine ökologische Aquakultur wird von zwei Betrieben durchgeführt, die eine Zertifizierung nach VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates in Verbindung mit VO (EG) Nr. 710/2009 der Kommission besitzen.

11. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklungschancen für eine ökologische Aquakultur in Schleswig-Holstein?

Die Anforderungen für eine Zertifizierung eines Aquakulturbetriebes nach den unter 10. genannten Rechtsnormen für eine ökologische Aquakultur sind vergleichsweise gering und wären derzeit von vielen Betrieben ohne weiteres zu erbringen. Dennoch haben bislang nur zwei Betriebe davon Gebrauch gemacht. Beide Betriebe haben spezielle Märkte erschlossen – zum einen werden überregional Biokarpfen abgesetzt, zum anderen werden Biobachforellen in einem großen Verbrauchermarkt angeboten. Andere Produzenten, die ausschließlich lokale Märkte im Hofladen bedienen, versprechen sich von einer Umstellung keinen Vermarktungsvorteil. Zu beachten ist ferner, dass viele Aquakulturbetriebe in SH überwiegend oder ausschließlich Satzische für Angelgewässer produzieren – bei diesem Marktsegment steht eine „Bio-Zertifizierung“ nicht im Vordergrund.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entwicklung der ökologischen Aquakultur durch Marktmechanismen, nicht jedoch durch Förderbedingungen bestimmt wird.

Anlage:

Auszug aus der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur in Schleswig-Holstein vom 16.12.2009.

1.3 Ziele sind

die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Binnenfischerei und der Aquakultur, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen, die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor sowie der Schutz und die Verbesserung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen.

Vorrangig werden Vorhaben gefördert, die

- die Gründung neuer Existenzen und die Schaffung und Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen,
- eine an die Bedingungen des Marktes und der Ökologie angepasste Form der Aquakultur,
- die Einführung innovativer Verfahrenstechniken,
- die Modernisierung und Rentabilitätssteigerung der Betriebe der Binnenfischerei und der Aquakultur sowie

- die Verbesserung der hygienischen, gesundheitlichen und tiergesundheitlichen Bedingungen zum Ziel haben. Die Vorhaben sollen dazu beitragen, dass die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat.

Auszug aus der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 16.12.2009.

- 1.3.1 Verbesserung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung sowie der Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse, um zu einer Steigerung der Produktivität, der Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft beizutragen;
- 1.3.2 Ausrichtung der Erzeugung an der voraussichtlichen Marktentwicklung oder Förderung der Entwicklung von Absatzmöglichkeiten für neue fischwirtschaftliche Erzeugnisse, der Anwendung neuer Techniken oder der Entwicklung innovativer Produktionsmethoden;
- 1.3.3 Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
- 1.3.4 Herstellung hochwertiger Erzeugnisse, insbesondere für Nischenmärkte;
- 1.3.5 Verbesserung der Nutzung von wenig verwendeten Arten, von Nebenerzeugnissen und Abfällen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, ggf. Dioxin-Extraktion gem. Art. 14 Abs. 1 VO (EG) Nr. 498/2007;
- 1.3.6 Förderung innovativer Techniken;
- 1.3.7 Verbesserung und Kontrolle der Hygiene- und Gesundheitsbedingungen sowie der Qualität der Erzeugnisse;
- 1.3.8 Verbesserung der Bedingungen für die Umwelt;
- 1.3.9 Vermarktung von Erzeugnissen, die hauptsächlich aus örtlichen Anlandungen und der örtlichen Aquakultur stammen.